

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND VERBRAUCHERSCHUTZ
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-5601
Telefax +49 351 564-5791

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
35-0141.51-18/167

Dresden,
7. März 2018

Kleine Anfrage des Abgeordneten André Wendt, AfD-Fraktion
Drs.-Nr.: 6/12380

**Thema: Betrugsfälle im Zuge der Approbation oder Berufserlaubniser-
teilungsverfahren für Mediziner**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„ Im Ärzteblatt vom 26.01.18 äußerte sich der Präsident der Bundesärz-
tekammer wie folgt: „Wir müssen zum Beispiel ausschließen, dass Men-
schen als Arzt tätig werden, die sich in ihren Heimatländern Zertifikate
gekauft haben, ohne jemals die Universität besucht zu haben.“. Zudem
ergänzte er: „Wir haben festgestellt, dass das Qualitätsniveau einiger
Drittstaatler so schlecht ist, dass man es mit der alleinigen Überprüfung
der Dokumente und durch Kenntnisprüfungen nicht ausreichend fest-
stellen kann.“. Des Weiteren sagte er, dass es überhaupt nicht mehr trag-
bar ist, dass Berufszulassungen oder Approbationen nur noch nach al-
leiniger Prüfung der Papierform und Sprachprüfungen erteilt werden.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die
Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

**Wie viele Betrugsfälle im Rahmen der Approbationsverfahren oder Be-
rufserlaubniserteilungsverfahren für Mediziner gab es jeweils in den letz-
ten 10 Jahren oder wurden jeweils im Nachhinein bekannt?**

**(Bitte nach Jahren und Nationalitäten aufschlüsseln. Bitte zudem Ver-
dachtsfälle ausweisen.)**

Diese Frage kann von der Sächsischen Staatsregierung nicht beantwortet
werden. Eine statistische Erfassung von Betrugs- oder Verdachtsfällen findet
nicht statt.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Verbraucher-
schutz
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Frage 2:

Wie ist sichergestellt, dass im Rahmen von Approbationsverfahren oder Berufserlaubniserteilungsverfahren für Mediziner auf Grundlage echter Urkunden entschieden wird?

Um die Echtheit vorgelegter Urkunden zu prüfen, stehen der Approbationsbehörde verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung. Abschlussurkunden sind grundsätzlich im Original versehen mit Haager Apostille vorzulegen oder müssen von der deutschen Auslandsvertretung legalisiert worden sein. Darüber hinaus hat die Approbationsbehörde die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Amtshilfe durch die Deutsche Botschaft im betreffenden Land oder der Beauftragung einer Echtheitsprüfung bei der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe (GfG) beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (KMK) / Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB). In Einzelfällen kann auch das Landeskriminalamt um Unterstützung bei der Echtheitsprüfung von Unterlagen, in der Regel von Ausweisdokumenten, gebeten werden. Im Bereich der europäischen Union steht außerdem das Binnenmarkt-Informationssystem zur Verfügung, worüber Informationen zur Gültigkeit von Berufsqualifikationen durch Anfrage im Herkunftsland erlangt werden können.

Soweit die Echtheit nicht anhand der genannten Möglichkeiten prüfbar ist, ist die Teilnahme an der Kenntnisprüfung verpflichtend. Deshalb kommt vor allem bei Drittstaatsdiplomen aus Krisenstaaten der Kenntnisprüfung eine entscheidende Bedeutung beim Nachweis der fachlichen Kenntnisse zu, durch die ein Rückschluss auf die Echtheit der vorgelegten Urkunde möglich ist.

Frage 3:

In Bundestagsdrucksache 18/11513, zu der auch Sachsen befragt wurde, ist auf Seite 21 zu lesen: „Hinzu komme noch, dass gefälschte Unterlagen sowie Gefälligkeitsbescheinigungen ein großes Problem darstellten.“. Hat auch Sachsen diese Bewertung zurückgemeldet bzw. kann in Sachsen gleiches konstatiert werden?

Der Freistaat Sachsen hat dazu keine Meldung vorgenommen.

Fälle von gefälschten Unterlagen sind bei Ärzten im Freistaat Sachsen bislang nicht aufgetreten. Aus Erfahrung widmet die Approbationsbehörde Gefälligkeitsbescheinigungen ihre Aufmerksamkeit. Die Approbationsbehörde lässt sich in Zweifelsfällen gegebenenfalls weitere Nachweise zur Prüfung vorlegen.

Frage 4:

Welche Möglichkeiten bestehen, festgestellte fachliche Mängel in Sprachtests im Approbationsverfahren zu berücksichtigen oder an die zuständige Stelle, die für die fachliche Prüfung verantwortlich ist, zu melden?

Grundsätzlich werden sprachliche Mängel im Fachsprachentest und fachliche Mängel in der Kenntnisprüfung festgestellt. Der Fachsprachentest wird durch die Sächsische Landesärztekammer durchgeführt. Er bezieht sich schwerpunktmäßig auf die Prüfung der Umgangs- und der medizinischen Fachsprache.



Die Kenntnisprüfung, welche durch das Sächsische Landesprüfungsamt für akademische Heilberufe durchgeführt wird, hat überwiegend fachliche Inhalte zum Gegenstand. Besteht der Antragsteller beide Prüfungen, erhält er die Approbation.

Mit freundlichen Grüßen


Barbara Klepsch